

RS OGH 1997/2/25 4Ob28/97i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1997

Norm

UWG §9 Abs3 B6

UWG §9 Abs3 C2

Rechtssatz

Aus der festgestellten Verkehrsgeltung ist zu folgern, daß die angesprochenen Verkehrskreise (österreichische) juristische Fachwerke, die einen solchen roten Einband haben, der Klägerin zuordnen. Ist nämlich ein bestimmter Farnton - wie hier - ein dominierendes Merkmal, dann schlägt es auch gegenüber allfälligen Abweichungen in der übrigen Gestaltung der Waren durch.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 28/97i

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 4 Ob 28/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108024

Dokumentnummer

JJR_19970225_OGH0002_0040OB00028_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at